

Allgemeine Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allen unseren Geschäften liegen diese allgemeinen Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Einkaufsbedingungen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch dann, wenn uns die Geltung der Einkaufsbedingungen zuletzt bestätigt wurde.

Die Bestellung gilt mit Auftragsbestätigung und/oder Auftragsausführung von uns als angenommen. Bis dahin gelten eventuell vorausgegangene Angebote als freibleibend. Eine eventuelle Ablehnung eines Auftrags müssen wir uns vorbehalten.

§ 2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen werden nach Möglichkeit nicht überschritten, doch entbinden uns Betriebsstörungen oder andere von uns nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere Witterungseinflüsse von der rechtzeitigen Erfüllung und begründen eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist.

Können Arbeiten an einem fest vereinbarten Termin aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er uns die entstandenen Kosten, insbesondere Lohn- und Fahrtkosten, zu ersetzen.

Treten bei der Durchführung der Arbeiten unvorhergesehene Schwierigkeiten auf, die von uns nicht beseitigt werden können und die eine Ausführung des Auftrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichten wir uns, den ursprünglichen Zustand des Schornsteines wieder herzustellen. Weitergehende Ansprüche können gegen uns nicht erhoben werden, es sei denn, es liegt eine grobe Fahrlässigkeit vor.

Abrufaufträge müssen seitens des Auftraggebers binnen 6 Monaten mit einer Frist von mindestens 4 Wochen abgerufen werden. Ist nach 6 Monaten kein Abruf erfolgt, sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Auftragswertes ohne besonderen Nachweis zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Entsprechendes gilt, wenn uns die Ausführung eines Auftrags aus Gründen unmöglich wird, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

§ 3 Die Ausführung unserer Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) in der jeweils neuesten Fassung, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen.

Wenn ein Aufbruch notwendig ist, sind die Maler- und Tapezierarbeiten bauseits zu tragen.

Die technischen Angaben in Angebot oder Auftragsbestätigung sind Grundlage für die Querschnittsberechnung. Der Auftraggeber hat diese zu überprüfen und Nachricht zu geben, falls ein Irrtum vorliegt.

In der Schornsteintechnik unterscheiden wir gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe wie Koks und Steinkohle sowie Braunkohlebriketts. Holz + Stroh dagegen zählen nicht dazu, weil hierfür andere technische Werte anzuwenden sind. Wenn also von festen Brennstoffen geschrieben und gesprochen wird, dann sind zunächst nicht HOLZ+ STROH gemeint.

Eine aus fachlichen Gründen oder aus Gründen der Betriebssicherheit (nach bestehenden Vorschriften) erbrachte Mehrleistung wird nach Aufmass oder Stundennachweis zusätzlich berechnet.

§ 4 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer Saldoforderung, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Der Kunde ist zu einer Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs widerruflich berechtigt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum untergeht, überträgt uns der Käufer schon jetzt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand.

Der Käufer ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand unentgeltlich für uns zu verwahren. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.

Dies gilt auch für eventuelle Saldoforderungen aus Kontokorrentverbindungen mit Abnehmern des Kunden bis zur Höhe von 110 Prozent der Forderungen des Lieferers. Wir sind berechtigt, von unseren Kunden die Beendigung eines eventuellen Kontokorrentverhältnisses jederzeit zu verlangen.

Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden, sei sie verarbeitet oder nicht, zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf des Lieferers einzuziehen.

Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auszuhandigen. Wir sind auch berechtigt, die Abnehmer unmittelbar von der Abtretung zu unterrichten. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, dann sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Werden beim Kunden noch in unserem Eigentum stehende Gegenstände verpfändet oder Pfandrechte an diesen Gegenständen geltend gemacht, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Maßnahmen zu widersprechen und uns innerhalb von 2 Tagen schriftlich zu unterrichten.

Bei Hergaben von Wechseln oder Schecks geht das Eigentum erst nach deren Einlösung auf den Kunden über.

Soweit wir das Eigentum durch Einbau auf Grundstücken verlieren, sind wir jederzeit zur Geltendmachung unserer Rechte nach § 648 BGB berechtigt. Ist der Auftraggeber nicht Grundeigentümer, so tritt er seine Ansprüche gegen den Eigentümer bis zur Höhe unserer Forderung hiermit an uns ab.

Die von Kunden hiermit abgegebenen Abtretungserklärungen nehmen wir schon jetzt an.

§ 5 Mit Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit allen technischen Maßnahmen einverstanden, die wir zur Durchführung desselben für erforderlich halten. Für bereits bestehende Schäden am Schornstein übernehmen wir keine Haftung.

§ 6 Für die von uns ausgeführten Arbeiten übernehmen wir eine Gewährleistung für die Innenauskleidung von 2 Jahren, für alle übrigen Arbeiten nach den Fristen der VOB. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich erfolgen.

Unsere Haftung erlischt, sobald ohne unsere Zustimmung Reparaturen oder Änderungen von anderer Seite vorgenommen werden.

Zur Erledigung berechtigter Mängelrügen verpflichten wir uns zur Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung. Ist trotz wiederholter Nachbesserung eine endgültige Behebung des Mangels nicht möglich, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche z.B. auf Schadenersatz für Folgeschäden, Dach- und Gebäudeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch grobes Verschulden durch uns herbeigeführt wurde oder darauf beruht, dass zugesicherte Eigenschaften des versprochenen Werks fehlen.

§ 7 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Unsere Außendienstmitarbeiter sind zu Vertragsänderungen nicht befugt.

§ 8 Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor. Sie erfolgt nur erfüllungshalber.

Alle Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel und unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht bezahlt wird, Schecks oder Wechsel des Kunden zu Protest gehen oder uns andere Gründe bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern.

Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.

§ 9 Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz unserer zuständigen Betriebsstätte.

Gerichtsstand ist für Kaufleute oder ihnen gemäß § 38 ZPO gleichstehenden Personen Miltenberg, auch für Wechsel- und Scheckklagen.